



JUSTIZPRÜFUNGSAMT BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Dammtorwall 13, 20354 Hamburg

Telefon: (040) 42843 - 2014 - Telefax: (040) 4279 - 88066

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/jpa>

Informationen

zur

Staatlichen Pflichtfachprüfung

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Zulassungsvoraussetzungen zur Staatlichen Pflichtfachprüfung.

Rechtsgrundlage des staatlichen Prüfungsverfahrens ist das Hamburgische Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 und die Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die Staatliche Pflichtfachprüfung vom 23. Dezember 2003 (PrüfungsgegenständeVO, die neue Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. Januar 2020 gilt für Studierende, die ab dem 1. Januar 2024 an der staatlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen). Sämtliche Vorschriften finden Sie auf unserer Internetseite unter „Rechtsgrundlagen“.

Weitere allgemeine **Auskünfte** zum Prüfungsverfahren und zu den Prüfungsvoraussetzungen erhalten Sie im Justizprüfungsamt und zwar montags bis donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr (Dammtorwall 13, 20354 Hamburg, Geschäftsstelle: Zi. 1002/1003, Tel.: 42843-2014 o. 42843-1740). Außerdem stehen die **Referenten** mittwochs von 14.00 bis 15.00 Uhr zur **persönlichen Beratung** zur Verfügung (Zimmer 1022).

I. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. **Viereinhalbjähriges Studium der Rechtswissenschaft** an einer wissenschaftlichen Hochschule, davon mindestens zwei Jahre an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes (§§ 13 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 HmbJAG); diese Studienzeit kann unterschritten werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bereits vorher erfüllt worden sind (§ 5a Abs. 1 DRiG).

In den **zwei Semestern oder drei Trimestern**, die der Zulassung zur Prüfung vorausgehen, muss der Bewerber **in Hamburg an einer wissenschaftlichen Hochschule** im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HmbJAG).

2. **Praktische Studienzeiten** (§§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 5 HmbJAG)

Der Bewerber muss insgesamt **drei Monate (= 13 Wochen)** an praktischen Studienzeiten im Inland oder Ausland teilgenommen haben. Mindestens ein Monat soll bei einer Ausbildungsstelle in **Hamburg** absolviert worden sein, eine Befreiung von diesem Erfordernis ist auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die Praktika, die in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden müssen, müssen sich auf mindestens **zwei** der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht beziehen. Wie genau die 13 Wochen auf die 2 Bereiche aufgeteilt werden, ist freigestellt (etwa 3 x 1 Monat oder 1 x 7 Wochen und 1 x 6 Wochen, etc.); der Mindestzeitraum eines Praktikumsteils sollte jedoch 4 Wochen betragen.

Aus der **Bescheinigung der jeweils ausbildenden Stelle** über die Ableistung der praktischen Studienzeit müssen sich ergeben

- Bezeichnung und Sitz der Ausbildungsstelle,
- die Dauer der praktischen Studienzeit,
- der Tätigkeitsschwerpunkt, d.h. das Rechtsgebiet (ZR, StR oder ÖR) des Studierenden im Rahmen der praktischen Studienzeit,
- die Qualifikation des den Studierenden betreuenden Ausbilders als sog. Volljuristin bzw. Volljurist i.S.d. § 5 Abs. 2 HmbJAG (soweit nicht schon nach der Bezeichnung der Ausbildungsstelle offensichtlich); von dem Erfordernis gewährt das JPA eine Ausnahme: Praktika bei der Polizei können im Umfang von 4 Wochen auch dann anerkannt werden, wenn die Betreuung nicht durch einen Juristen erfolgen kann.

Für die **Befreiung von der Teilnahme** an den Praktika ist das Justizprüfungsamt zuständig (§ 13 Abs. 7 HmbJAG). Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis wird auf die praktischen Studienzeiten regelmäßig mit einem Monat angerechnet. Befreiung von sämtlichen praktischen Studienzeiten wird in aller Regel nur gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vorliegt. Derartige Fragen können in der Sprechstunde der Referenten des JPA am Mittwochnachmittag (s.o.) geklärt werden.

3. **Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung** (§§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 4 HmbJAG)

Eine **Ausnahme** gilt gemäß § 49 Abs. 1 S. 5 HmbJAG für Studierende, die **vor dem 1. Juli 2003** ihr Studium aufgenommen haben: Sie müssen das Bestehen der Zwischenprüfung **nicht** nachweisen.

4. **Teilnahme an Lehrveranstaltungen** (§ 13 Abs. 2 HmbJAG):

Teilnahme an

- a. mindestens einer Lehrveranstaltung, in denen die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische **Grundlagen** oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-) Kirchenrechts behandelt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 HmbJAG),
- b. mindestens einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten **Sprachkurs** (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 HmbJAG),
- c. mindestens einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der **rechtsberatenden oder rechtsgestaltenden Praxis** der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung der sog. **„Schlüsselqualifikationen“** i.S. des § 1 Abs. 2 S. 2 HmbJAG (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 HmbJAG),
- d. auf der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltungen über sämtliche Fächer der **Pflichtfachgruppen** (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 HmbJAG).

5. **Leistungsnachweise** (§ 13 Abs. 2 S. 2 HmbJAG)

- Die erfolgreiche Teilnahme an den unter 4., a.-c. genannten Lehrveranstaltungen ist durch mindestens eine schriftliche **oder** mündliche Leistung nachzuweisen (insg. mindestens drei Leistungsnachweise).

Der sog. „Fremdsprachen-Schein“ kann ersetzt werden durch den Nachweis eines mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalts an einer ausländischen

fremdsprachigen Universität (§ 13 Abs. 4 HmbJAG); ebenso durch die erfolgreiche Teilnahme an einer an einer Verfahrenssimulation („Moot Court“), sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 HmbJAG erfüllt (§ 13 Abs. 6 S. 2 HmbJAG).

Die sog. „Grundlagen-“ und „Schlüsselqualifikationsscheine“ können an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben werden, soweit das Prüfungsamt die Veranstaltung als gleichwertig anerkennt (§ 13 Abs. 5 HmbJAG).

Der sog. „Schlüsselqualifikationsschein“ kann auch durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation („Moot Court“) oder durch die Teilnahme an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung („Law clinic“) ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 S. 1 Nrn. 6 oder 7 HmbJAG erfüllen (§ 13 Abs. 6 S. 1 HmbJAG).

- Als Leistungsnachweis aus den sog. Fortgeschrittenen-Übungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht (4., d.) ist die Bescheinigung über das Bestehen **jeweils einer** Fallklausur **und** einer Häuslichen Arbeit beizubringen (insg. mindestens sechs Leistungsnachweise).

6. Bescheinigung über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§§ 13 Abs. 3, 34 HmbJAG)

Sofern die von Ihnen vor der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zuletzt besuchte hamburgische Hochschule in ihrer Prüfungsordnung die vorherige Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorsieht, muss auch das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachgewiesen werden. Diese Frage hat auch Auswirkungen auf die Länge der sogenannten Freiversuchsfrist (vergleiche dazu § 26 Abs. 2 Nummer 8 HmbJAG).

7. Freiversuch (§ 26 HmbJAG)

Durch den freien Prüfungsversuch möchte der Gesetzgeber den Studierenden einen Anreiz gegeben, das Studium zu verkürzen und das Examen möglichst angstfrei abzulegen. Im Falle des Misserfolgs gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; zudem besteht die Möglichkeit der Notenverbesserung.

a) Die Teilnahme am freien Prüfungsversuch erfordert grds. ein **ununterbrochenes** Studium der Rechtswissenschaft von höchstens **8 Semestern bzw. 12 Trimestern** (Achtung:

beachten Sie, dass der Antrag auf Anmeldung zur staatlichen Prüfung spätestens einen Monat vor Ablauf des 8. bzw. ein Monat vor Ablauf des 12. Trimester beim JPA gestellt werden muss).

Folgende Zeiten bleiben dabei bei der Berechnung der Semester - bzw. Trimesterzahl unberücksichtigt:

- bis zu zwei Semester bzw. drei Trimester bei einem **Auslandsstudium** i.S. des § 26 Abs. 2 Nr. 1 HmbJAG. Für die Anrechnungsfreiheit von 6 Monaten (für die Anerkennung von 1 Jahr müssen die Voraussetzungen entsprechend für beide Semester vorliegen) verlangt das JPA nach seiner ständigen Verwaltungspraxis ein Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im **fremdsprachigen Ausland**; die/der Studierende muss durchgehend (mindestens drei Monate = 13 Wochen) insg. mindestens acht Semesterwochenstunden **ausländisches Recht** (reine Sprachkurse genügen nicht!) gehört und **mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht** erworben haben. Während des Vorlesungszeitraums im Ausland dürfen an der „Heimatuniversität“ keine Studienleistungen erbracht werden (d.h. keine Hausarbeiten, (Nachschreib-)Klausuren, Praktika etc.). Dies ist in geeigneter Form nachzuweisen. Näheres können Sie in der Sprechstunde der Referenten am Mittwochnachmittag (Sprechzeiten siehe oben) erfahren, hier können Sie auch die Prüfung Ihrer Unterlagen vor der Examensanmeldung vornehmen lassen,

- Zeiten, in denen ein Studierender wegen eines **wichtigen Grundes** (insb. wegen **schwerer Krankheit**) nachweislich **studierunfähig** (eine Einschränkung der Studierfähigkeit genügt nach dem Willen des Gesetzgebers nicht) war (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 HmbJAG). Ob ein wichtiger Grund vorlag, entscheidet das Justizprüfungsamt. Studierunfähigkeit wegen schwerer Erkrankung muss durch ein aussagekräftiges amtsärztliches Attest nachgewiesen werden, ebenso muss sich aus einer Erklärung der besuchten Universität ergeben, dass der/die Studierende tatsächlich in dem betreffenden Zeitraum nicht studiert, insbesondere Zulassungsvoraussetzung erworben hat,

- bis zu 2 Semester bzw. bis zu 3 Trimester, wenn der Prüfling wegen einer **Schwerbehinderung** im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX im Studienfortschritt erheblich beeinträchtigt war (§ 26 Abs. 2 Nummer 3 HmbJAG); auch hierzu erfahren Sie Einzelheiten im Rahmen der Sprechstunde der Referenten des JPA am Mittwochnachmittag (Sprechzeiten siehe oben),

- Zeiten des **Mutterschutzes** und der **Elternzeit** im Sinne des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetzes (§ 26 Abs. 2 Nummer 4 HmbJAG), auch hierzu erfahren Sie Einzelheiten im Rahmen der Sprechstunde der Referenten des JPA am Mittwochnachmittag (Sprechzeiten siehe oben),

- bis zu zwei Semester bzw. drei Trimester, in denen der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen **Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule** tätig war (§ 26 Abs. 2 Nr. 5 HmbJAG). Dafür sind insbesondere die ausgeübte Funktion und ihre Dauer sowie der konkrete Zeitaufwand zu belegen,

- 4 bis 6 Monate bei Teilnahme an einer **internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation** („Moot Court“) im Rahmen des Studiums an einer deutschen Hochschule, sofern eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwands während dieses Zeitraums dargestellt hat und die im Rahmen der Verfahrenssimulation erbrachten Leistungen nicht über § 13 Abs. 5 HmbJAG hinaus zur Erbringung von Zulassungsvoraussetzungen verwendet werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 6 JAG),

- 4 bis 6 Monate, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr an einem universitären Programm zur vertieften praxisorientierten Aus- und Fortbildung für eine **ehrenamtliche Rechtsberatung** („law clinic“) teilgenommen sowie in diesem Rahmen mindestens über ein Semester ehrenamtliche Rechtsberatung geleistet hat, sofern die Hochschule bescheinigt, dass die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Teilnahme an dem Programm noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Abs. 6 S. 1 HmbJAG zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen verwendet werden (§ 26 Abs. 2 Nr. 7 HmbJAG); bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Fakultät, ob das von Ihnen gewählte Programm vom JPA genehmigt worden ist, da dies nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 2. HS Voraussetzung für die Anrechnungsfreiheit ist.

- **Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021** (sog. „coronabedingte Nullsemester“): für alle Studierenden, die zum 1. April 2020 die Möglichkeit des Freiversuchs noch nicht verloren hatten, kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 9 HmbJAG der Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 unberücksichtigt bleiben; eine Doppelberücksichtigung des Zeitraums mit anderen o.g. Verlängerungsregelungen findet mit Ausnahme des § 26 Abs. 2 Nr. 3, 7 HmbJAG nicht statt.

- **Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2021**: der Zeitraum zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. September 2021 kann für alle Studierenden, die im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 ihr Studium der Rechtswissenschaft aufgenommen haben gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 10 HmbJAG unberücksichtigt bleiben; auch hier findet eine Doppelberücksichtigung des Zeitraums mit anderen o.g. Verlängerungsregelungen mit Ausnahme des § 26 Abs. 2 Nr. 3 HmbJAG nicht statt.

- **Nichtberücksichtigung Wintersemester 2021/2022:** für alle Studierenden, die zum 1. Oktober 2021 die Möglichkeit des Freiversuchs noch nicht verloren hatten, kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 11 HmbJAG der Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 unberücksichtigt bleiben; eine Doppelberücksichtigung des Zeitraums mit anderen o.g. Verlängerungsregelungen findet mit Ausnahme des § 26 Abs. 2 Nr. 3, 7 HmbJAG nicht statt.

Die Nichtberücksichtigung ALLER Coronasemester muss vor der Anmeldung zur staatlichen Prüfung nicht beim JPA beantragt werden, sondern erfolgt von Amts wegen.

Auf die **Höchstfrist des § 26 Abs. 2 S. 2 HmbJAG** wird hingewiesen.

b) Erfüllung **sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen** (siehe I. 1. - 6.).

II. Zulassung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt **schriftlich** in der Geschäftsstelle des Justizprüfungsamtes unter Verwendung der amtlichen Vordrucke, die die Bewerber über die Internetseite des JPA unter „Service“ jederzeit abrufen können.

Die Anmeldung kann nur in den vom Justizprüfungsamt festgesetzten **Meldezeiträumen** erfolgen. Diese werden durch Aushang in den beiden rechtswissenschaftlichen hamburgischen Fakultäten und im Justizprüfungsamt sowie auf der Website des Justizprüfungsamtes (<https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/jpa>) bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie: Wenn mehr vollständige Anmeldungen beim JPA eingehen als Plätze in den Klausurräumen zur Verfügung stehen, erfolgt die Verteilung – nach vorrangiger Berücksichtigung von Härtefallkriterien – in der zeitlichen Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

1. Zulassungsgesuch (§ 14 HmbJAG)

Bei der Meldung zum Examen sind einzureichen bzw. vorzulegen:

Beglaubigte Kopien:

- Reifezeugnis oder sonstiger Nachweis der Berechtigung zum Hochschulstudium
- Personalausweis / Reisepass

Original und Kopie:

- Bescheinigung über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Originale:

- Nachweis über Studienverlauf
- Zwischenprüfungsbescheinigung
- Leistungsnachweise („Scheine“)
- Praktikumsnachweise
- Handschriftlicher, tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild

Die im Original eingereichten Studienunterlagen werden nach der Beendigung des Prüfungsverfahrens zurückgegeben.

Das Zulassungsgesuch muss mehrere wichtige **Erklärungen** enthalten; diese sind in den genannten - auf der Internetseite des JPA abrufbaren und zwingend zu benutzenden - Anmeldeformularen enthalten:

- die Erklärung, dass der Studierende bisher bei **keinem anderen Prüfungsamt** die Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt hat oder **die Angabe, wann und wo dies geschehen** ist,
- gegebenenfalls Erklärung zu den **Voraussetzungen des Freiversuchs**,
- die Erklärung, dass dem Studierenden bekannt ist, dass seine personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren gespeichert, verarbeitet und nach besonderen Vorschriften an andere Stellen (insbesondere an Einstellungsbehörden im Bereich des Öffentlichen Dienstes, z.B. zur Einstellung in das Referendariat) übermittelt werden sowie Erklärungen nach **Datenschutzgrundverordnung**.

2. Zulassungsbescheid

Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten wird dem Kandidaten/der Kandidatin nach der Zulassung mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Aus dem Zulassungsbescheid ergibt sich auch, ob die Voraussetzungen für den freien Prüfungsversuch vorliegen.

Bei Aushändigung des Zulassungsbescheides wird zugleich der Zeitpunkt der **Notenbekanntgabe**, der regelmäßig vier Monate nach der letzten Aufsichtsarbeit liegt, mitgeteilt. Sie erhalten Ihre Klausur-Ergebnisse direkt per E-Mail. Achten Sie darauf, dass Ihr E-Mail-Postfach unsere Absenderadresse jpa@olg.justiz.hamburg.de nicht als SPAM aussortiert.

III. Prüfungsverfahren

1. Prüfungsgegenstände

Die Prüfungsgegenstände ergeben sich aus § 12 HmbJAG i.V.m. der Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 in der zuletzt geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 2024 die Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. Januar 2020 in der zuletzt geänderten Fassung gelten wird. Ausnahme: Für die mündlichen Prüfungen der Klausurdurchgänge bis einschließlich Dezember 2023 ist weiterhin die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden (vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. Januar 2020).

Sowohl das HmbJAG als auch die Prüfungsgegenständeverordnungen sind auf der Internetseite des JPA abrufbar (<https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/jpa>).

2. Schriftliche Arbeiten

Der Prüfling hat sechs Aufsichtsarbeiten anzufertigen (§ 15 HmbJAG), davon

- drei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,
- zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
- eine aus dem Bereich des Strafrechts.

Die Aufsichtsarbeiten können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten (§ 15 Abs. 2 S. 2 HmbJAG).

Sie werden an den durch Aushang und auf der Website bekannt gegebenen Terminen in **fünf Zeitstunden** geschrieben. Bei hohen Anmeldezahlen können zusätzliche Termine angesetzt werden.

Die **Gesetzessammlungen** Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung, Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung, Landesrecht Hamburg, Textsammlung, Hrsg.: Hoffmann-Riem/Schwemer sind von den Prüflingen zu den Aufsichtsarbeiten **mitzubringen**. Der notwendige Stand der Ergänzungslieferungen ergibt sich aus der Ladung zu den Aufsichtsarbeiten; regelmäßig sind die Gesetzestexte zwei Monate vor Beginn der Aufsichtsarbeiten zuletzt zu aktualisieren. Handkommentare sind nicht zugelassen (§ 15 Abs. 3 S. 5 HmbJAG).

Eintragungen in den Gesetzestexten sind **grundsätzlich unzulässig**. Nicht beanstandet werden nur gelegentliche handschriftliche Verweisungen auf andere Vorschriften (Paragrafenhinweise) sowie gelegentliche Unterstreichungen und/oder Hervorhebungen. Darüber hinausgehende Notizen (**keinerlei Worte!**), Randbemerkungen oder Beilagen, insbesondere Aufbauschemata, sind nicht zugelassen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird kontrolliert. Ein Verstoß wird als **Täuschungsversuch** (§ 24 HmbJAG) gewertet.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie keine elektronischen Geräte, insbesondere keine Mobiltelefone, Smartwatches mit in den Klausurraum bringen dürfen! Es besteht keine Aufbewahrungsmöglichkeit beim JPA.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die geltende Hilfsmittelverfügung vom 22. April 2022 hingewiesen.

2. Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 18 HmbJAG)

Ein Prüfling kann zur mündlichen Prüfung nur zugelassen werden, wenn

- a. **mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils vier Punkten** bewertet worden sind und
- b. in **sämtlichen Aufsichtsarbeiten durchschnittliche Punktzahl von 3,8 Punkten** erreicht worden ist und

Erfüllt der Prüfling die Voraussetzungen zu a und/oder b nicht, wird ihm gemäß § 18 Abs. 2 HmbJAG ein Bescheid über das Nichtbestehen zugestellt. Andernfalls wird der Prüfling unter Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten und der Namen der Mitprüflinge sowie der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sobald wie möglich zur mündlichen Prüfung geladen.

Auch in Fällen der **Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ohne vorherige Ablegung des universitären Wahlschwerpunktes** ist nach **§ 18 Abs. 1 Nr. 2 HmbJAG** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erforderlich, dass der universitäre Wahlschwerpunkt bestanden worden ist. Der entsprechende Nachweis ist daher grds. binnen **einer Frist von 12 Monaten** beginnend mit dem Tag der letzten schriftlichen Aufsichtsarbeit beim JPA eingereicht wird; **auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 18 Abs. 3 HmbJAG** wird hingewiesen.

Eine zuverlässige Aussage über die **Dauer des Prüfungsverfahrens** kann leider nicht getroffen werden. Die Terminplanung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Prüfern/Prüferinnen und der Zahl der zur mündlichen Prüfung zugelassenen Kandidaten. In

den letzten Jahren betrug die durchschnittliche Gesamtdauer der Prüfung knapp sechs Monate. Das Justizprüfungsamt ist beständig um eine Verkürzung der Prüfungsdauer bemüht.

3. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung gliedert sich in **vier Abschnitte**. Sie besteht aus einem **Kurzvortrag** und einem **Prüfungsgespräch** mit je einem Abschnitt zu den Pflichtfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht); hinsichtlich der Prüfungsgegenstände wird auf III.1. verwiesen. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Prüfern (§ 19 Abs. 3 HmbJAG). Es werden nicht mehr als vier Prüflinge geladen (§ 19 Abs. 4 HmbJAG).

Die mündliche Prüfung beginnt mit dem **Kurzvortrag** (§ 20 Abs. 2 HmbJAG). Die Aufgabenstellung wird den Kandidaten – zeitversetzt – jeweils eine Stunde vor dem Beginn des Vortrags übergeben. **Ein Wahlrecht** der Kandidaten hinsichtlich des Pflichtfaches, dem die Aufgabenstellung entnommen wird, **besteht nicht**. Für die Vorbereitung des Vortrages sind von den Kandidaten jeweils die o.g. Gesetzessammlungen mitzubringen. Für den Vortrag und etwaige Rückfragen der Prüfungskommission stehen je Kandidat **insgesamt fünfzehn Minuten** zur Verfügung. Die Dauer des Vortrages des Kandidaten darf **zehn Minuten** nicht überschreiten.

Das Prüfungsgespräch erstreckt sich zeitgleich auf die Pflichtfächer. Die Prüfung soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als **30 Minuten** dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen (§ 20 Abs. 3 HmbJAG). Pro Prüfungsabschnitt ergibt sich daher bei vier Kandidaten eine Prüfungsdauer von mind. 40 min. Meistens wird nach jedem Prüfungsabschnitt eine Pause eingelegt.

4. Bewertung der mündlichen Prüfung und staatliche Endnote (§§ 21, 22 HmbJAG)

- a. Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewertet die Prüfungskommission die Leistungen in den vier Prüfungsabschnitten (Kurzvortrag, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht). Für jeden der Prüfungsabschnitte wird eine Note gebildet. Die Einzelergebnisse und die Endpunktzahl werden bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung errechnet.
- b. Für die **staatliche Endnote** werden der schriftliche Prüfungsteil mit 75 % und der mündliche mit 25 % gewichtet.

Die staatliche Endnote wird errechnet, indem die Punktzahl

- jeder Aufsichtsarbeit mit 12,5 und

- jedes Abschnitts der mündlichen Prüfung mit 6,25
- vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.
- c. Der Prüfling hat die Staatliche Pflichtfachprüfung bestanden, wenn die **staatliche Endnote** (ohne Aufrundung) **wenigstens 4,00 Punkte** beträgt (§ 22 Abs. 1 HmbJAG).
- d. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen in allen vier Prüfungsabschnitten gilt das übliche Punkte- und Notensystem (§ 7 HmbJAG; vgl. im Einzelnen § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 - BGBl. I S. 1243 [NotenVO]).
- e. Ist die Prüfung bestanden, kann die errechnete Gesamtpunktzahl um bis zu einem Punkt erhöht oder herabgesetzt werden, wenn dies nach dem Gesamteindruck den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet. Dabei sind insbesondere die aktenkundigen Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin (vornehmlich: Studienleistungen) oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 HmbJAG).
- f. Abweichend von den Notendefinitionen des § 1 NotenVO für die Einzelleistungen gelten für die Bildung der **Gesamtnote** folgende – günstigere – **Notenskalen** (§ 2 NotenVO):
- 14,00 - 18,00 sehr gut
 - 11,50 - 13,99 gut
 - 9,00 - 11,49 vollbefriedigend
 - 6,50 - 8,99 befriedigend
 - 4,00 - 6,49 ausreichend
 - 1,50 - 3,99 mangelhaft
 - 0,00 - 1,49 ungenügend
- g. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission verkündet am Ende des Prüfungstermins in Abwesenheit der Öffentlichkeit das **Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung** und **das Gesamtergebnis der Ersten Juristischen Prüfung** (§ 22 Abs. 4 HmbJAG).

6. Zeugnis

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird Ihnen kurz nach dem Tag der mündlichen Prüfung zusammen mit Ihren Studienunterlagen zugeschickt.

Sie können ferner nach der mündlichen Prüfung einen Termin zur Einsicht in Ihre Klausuren nebst Voten und Aufgabentexte mit der Geschäftsstelle vereinbaren (Zi. 1002/1003, Tel.: 42843-2014 o. 42843-1740).

7. Wiederholung der nichtbestanden Prüfung (§ 28 HmbJAG)

Hat der Prüfling die Staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Justizprüfungsamt (außerhalb des Freiversuchs) nicht bestanden, so darf er sie **einmal** wiederholen.

Die Prüfer der Prüfungskommission der nichtbestanden Prüfung werden in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt (**Prüferausschluss**, § 28 Abs. 3 HmbJAG).

8. Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung der Note (§ 27 HmbJAG)

In Fällen, in denen das erste Prüfungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 26 HmbJAG abgelegt worden ist, besteht im Fall des Bestehens die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal zu wiederholen; zu beachten ist hierbei die **Ausschlussfrist des § 27 Abs. 1 S. 1 HmbJAG** (4 Monate ab dem Tag der mündlichen Prüfung im ersten Prüfungsverfahren), die **nicht verlängerbar** ist. Eine Anmeldung zur Verbesserungsprüfung ist erst ab Bestehen der Prüfung im ersten Verfahren, d.h. nach der dortigen mündlichen Prüfung möglich.

Das Prüfungsverfahren zur Verbesserung ist ein ganz „normales“ Prüfungsverfahren, d.h. es geltend die obigen Ausführungen in gleicher Weise.

Der Antritt des Referendariats vor Ableistung der schriftlichen Arbeiten in der Verbesserungsprüfung **führt kraft Gesetzes** zur Beendigung des Prüfungsverfahrens zur Verbesserung der Note.